

| | | |
|---|---|--|
| Satzungsbeschluss | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 104 - Straßen und Verkehr |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Jürgen Pelz 563 5309 563 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 13.06.2003 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/1093/03 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 01.07.2003 | Bezirksvertretung Oberbarmen | Empfehlung/Anhörung |
| 16.09.2003 | Verkehrsausschuss | Beschlussempfehlung |
| 08.10.2003 | Hauptausschuss | Beschlussempfehlung |
| 13.10.2003 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Abweichungssatzung für die Schellenbecker Straße | | |

Grund der Vorlage

Die Gehwege in der Schellenbecker Straße zwischen Gennebrecker Straße und Schraberg wurden in Teilbereichen abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal ausgebaut.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Schellenbecker Straße gemäß dem beigefügten Entwurf (Anlage 01).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Von den Anliegern der Schellenbecker Straße wurden Ende 1998 Vorausleistungen auf die noch anzufordernden Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung dieser Straße erhoben. Das Vorausleistungsverfahren fand seinerzeit bundesweit in den Medien Beachtung, weil die erstmalige Herstellung der Beleuchtungsanlagen in die Zeit kurz nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Nächstebreck und Barmen im Jahr 1922 fällt. Die Rechtmäßigkeit des Verfahrens wurde sowohl vom Verwaltungsgericht Düsseldorf als auch vom Oberverwaltungsgericht Münster in einem Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bestätigt.

Das endgültige Beitragsverfahren konnte 1998 nicht durchgeführt werden, weil die hierzu erforderlichen planungsrechtlichen und satzungsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorlagen. Zwischenzeitlich sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Die satzungsrechtlichen Voraussetzungen werden mit Inkrafttreten der als Entwurf beigefügten Abweichungssatzung geschaffen. In Teilbereichen entspricht der Oberbau der hergestellten Gehwege nicht den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal. Diese fordert den Einbau einer Frostschutzschicht, die aber an vielen Stellen fehlt. Um den Anforderungen der Satzung zu entsprechen, können entweder die Gehwege in entsprechender Weise hergestellt werden oder die Stadt kann den bestehenden Zustand durch eine Satzung als endgültig hergestellt erklären. Da an den Gehwegen keine weiteren Ausbaumaßnahmen geplant und nach den örtlichen Verhältnissen auch nicht erforderlich sind, soll der von den Herstellungsmerkmalen abweichende Ausbau durch eine Satzung geheilt werden.

Der Ermittlung der 1998 angeforderten Vorausleistungen wurden die gesamten, seinerzeit bekannten Kosten zu Grunde gelegt. Da sich an der Kostenhöhe ohne weitere Ausbaumaßnahmen an den Gehwegen nichts mehr ändern wird, werden im Rahmen des jetzt noch anstehenden endgültigen Beitragsverfahrens von den Anliegern grundsätzlich auch keine weiteren Beiträge mehr angefordert. Das Erhebungsverfahren wird durch die endgültigen Beitragsbescheide lediglich formal abgeschlossen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Das Erschließungsbeitragsverfahren für die Schellenbecker Straße wird nach Inkrafttreten der Abweichungssatzung durchgeführt.

Anlagen

Anlage 01 – Entwurf der Abweichungssatzung

Anlage 02 – Lageplan

Anlage 03 – Lageplan

Anlage 04 – Lageplan